

## Ausfertigung

### Gemeinde Amtzell Landkreis Ravensburg

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung für öffentliche Leistungen**

##### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2020 (GBl. S. 974, 989) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 18.01.2021 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung für öffentliche Leistungen vom 01.04.2010 beschlossen:

## Artikel I

### Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li><li>▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li><li>▪ Zurücknahme eines Antrags</li><li>▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li><li>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li><li>▪ Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</li></ul> <p>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</p>	14,50 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>2</b>	<b>Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</li> <li>▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li> <li>▪ Bescheinigung Kindergarten für steuerliche Zwecke</li> </ul>	
2.1	Bestätigung	3,50 €/Fall
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>3</b>	<b>Fotokopieren, Faxen, Scannen</b>	
3.1	bei einem Format bis DIN A4/A3	
3.1.1	für die erste Seite	1,75 €/S.
3.1.2	für jede weitere Seite	0,40 €/S.
3.2	Plots/Ausdrucke digitaler Flächendaten/-karten	15 €/S.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz [BMG])</li> <li>▪ erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)</li> <li>▪ sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</li> <li>▪ zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung</li> </ul>	5,60 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	6,30 €/Fall
4.3	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung der Meldebehörde u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gruppenauskunft</li> <li>▪ Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§§ 33, 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)</li> </ul>	10,50 €/ZE
4.4	Gebührenfrei sind (§ 10 BMG):	
4.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 BMG)	
4.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 BMG)	
4.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 BMG)	
4.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BMG)	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5</b>	<b>Fischereischeine</b>	
5.1	Erteilung von Fischereischein(e)en einschl. Ersatzfischereischein(e)en (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 6 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1.1	Erwachsenenfischereischein	15,10 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	3,80 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein(e)en auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10 €/Fall
<b>6</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert soll keine Gebühr erhoben werden	
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	20 €/Fall
<b>7</b>	<b>Archivwesen</b>	15,20 €/ZE
	u. a.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken</li> <li>▪ Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen</li> <li>▪ Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände, z.B. Fotos</li> </ul>	
<b>8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses, Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz und § 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,25 €/Fall
8.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Bestattungsrecht u. a.	15,10 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattungsgG)</li> <li>▪ Aufgaben nach BestattungsgG (§§ 33 BestattungsgG)</li> </ul>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b>Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	
9.1	für jedes Kirchenaustrittsverfahren	15 €/Fall
<b>10</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
10.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
10.1.1	Gewerbe <b>an</b> -/ <b>-umm</b> eldung	17 €/Fall
10.1.2	Gewerbe <b>ab</b> meldung	7,50 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	6,40 €/Fall
<b>11</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
11.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	
11.1.1	für eintägige Veranstaltungen	21,60 €/Fall
11.1.2	für zweitägige Veranstaltungen	32,40 €/Fall
11.1.3	für drei- bis viertägige Veranstaltungen	43,30 €/Fall
11.2	Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	10 €/Fall
<b>12</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung bei Gemeindestraßen</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
12.1	Aufstellen von Plakaten	
12.1.1	überörtliche Veranstaltungen	9,25 €/Fall
12.1.2	überregionale Veranstaltungen u. a. Oberschwabenschau, IBO, etc.	18,50 €/Fall
12.1.3	ortsansässige Vereine Bei ortsansässigen Vereinen soll keine Gebühr erhoben werden	
12.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Straßenrechtliche Sondernutzung u. a. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen</li> <li>▪ Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen</li> <li>▪ Abstellen eines Containers</li> </ul>	15,10 €/ZE

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>13</b>	<b>Polizeirecht</b>	
13.1	Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen oder Anhängern	
13.1.1	bei Androhung des Abschleppens	151,05 €/Fall
13.1.2	bei tatsächlichem Abschleppen	181,26 €/Fall
13.2	Sonstige gebührenfähige öffentliche Leistung im Bereich Polizeirecht	15,10 €/ZE
	u. a.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten</li> <li>▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten</li> <li>▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen</li> <li>▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li> </ul>	
<b>14</b>	<b>Naturschutzrecht, Wasserrecht und Umweltinformationen</b>	15,10 €/ZE
	u. a.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG</li> <li>▪ Sperren gem. § 54 NatSchG</li> <li>▪ Genehmigung von Sperren</li> <li>▪ Beseitigung ungenehmigter Sperren</li> <li>▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)</li> <li>▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)</li> <li>▪ Übermittlung von Umweltinformationen</li> </ul>	
<b>15</b>	<b>Baurecht</b>	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,20 €/Fall
15.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) oder Mitteilung, dass Voraussetzungen für Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	0,112 ‰
15.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Hinzu kommen die Kosten für die Postzustellungsurkunde	9,30 €/Angr.

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) dieser Satzung über Erhebung für öffentliche Leistungen treten mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Amtzell, den 19.01.2021

  
Clemens Moll, Bürgermeister

